

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 18.

Weimar.

1. Mai 1868.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
 Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
 Blankenhayn, Neustadt und Lautenburg

u. u.

verordnen hiermit unter Zustimmung des getreuen Landtags zu nöthig geworbener
 Abänderung mehrer Bestimmungen des Gesetzes über das Volksschulwesen vom
 14. Mai 1862 wie folgt:

§. 1.

(Zu §. 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1862.)

Das geringste jährliche Dienst Einkommen eines definitiv angestellten Volksschullehrers auf dem Lande oder in den nicht klassifizirten (kleinsten) Städten soll künftig, mit Einschluß der in Natur zu gewährenden und durchgängig zu 10 Thalern zu veranschlagenden, Dienstwohnung wenigstens 200 Thaler betragen.

Bei Berechnung dieses Dienst Einkommens ist die in den vorhandenen Besoldungstabellen ersichtliche jedesmalige neueste Veranschlagung der einzelnen Besoldungstheile, einschließlich der Besoldungszuschüsse, aber ausschließlich der Alterszulagen, zu Grunde zu legen.

Die ständigen Zuschüsse der Gemeinden werden nur soweit als Besoldung angerechnet, als sie von Unserm Staats-Ministerium angeordnet oder genehmigt sind.